

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Nauener Heimatfreunde 1990 e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Potsdam** eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in Nauen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege der Heimatgeschichte, sowie der Geschichte der Stadt Nauen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck bestimmt sich insbesondere wie folgt:
Der Verein
 - trägt zur Popularisierung der Heimatpflege und Heimatkunde bei,
 - arbeitet mit an der Herausgabe von heimatkundlichen Schriften,
 - veranstaltet heimatkundliche Vorträge und nimmt Einfluss auf die Pflege des Denkmal- und Naturschutzes,
 - bildet geeignete Persönlichkeiten für den heimatkundlichen Führungsdienst aus und
 - sammelt Spenden für das Museum,
das Historische Archiv und die Historische Bibliothek der Stadt Nauen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Kinder und Jugendliche müssen die Einverständniserklärung und die Bürgschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch den gesetzlichen Vertreter mit dem Antrag einreichen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung kann der Betreffende eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über diese entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern, schließen als Fördermitglieder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein ab.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Beschluss bestätigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Ordentliches Mitglied.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie im Falle der Vereinsauflösung mit dem Tag der Eintragung der vollzogenen Auflösung im Vereinsregister.
- (8) Die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist an keine Frist gebunden und jederzeit möglich.
- (9) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Das sind insbesondere ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten, ein Verstoß gegen die Satzung oder ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, trotz vorhergehender einmaliger Mahnung.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig,
über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Austrittswilligen aus dem Mitgliedsverhältnis.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Finanzen

- (1) Alle Einnahmen, Ausgaben, Spenden und sonstige Zuwendungen sind zeitnah zu erfassen und getrennt nach diesen Rubriken fortlaufend nummeriert aufzulisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Dem 1. , 2. und 3. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat stets die Leitung des Vereins inne.
- (3) Der Vorstand ist geschäftsführend.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen,
das ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt wird.
- (5) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
Diese sind nicht vertretungsberechtigt und bilden den Beirat.
- (7) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus,
wird das freie Vorstandsamt durch ein Mitglied aus dem Beirat bis zur nächsten Wahl besetzt.
Die Entscheidung darüber treffen die vertretungsberechtigten Vorstands-
und Beiratsmitglieder gemeinsam.
Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
die Wahl und Abwahl des Vorstands,
die Entlastung des Vorstandes,
die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
die Wahl der Kassenprüfer,
die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet,
wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist
von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen,
wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese/r dürfen/darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Geprüft wird:
 - a) die Einhaltung der Satzung
 - b) die satzungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes sowie
 - c) die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der finanziellen Mittel

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern.
- (2) Er berät den Vorstand in Sachfragen.
- (3) Bei Abstimmungen im Vorstand sind sie nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12a Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins „Nauener Heimatfreunde 1990 e.V.“, **bzw., bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**, fällt das vorhandene Vermögen, nach Erfüllung von Forderungen und Verpflichtungen in Zweckbindung an die Stadt Nauen. Zweckgebunden für die Pflege und Erhaltung des Historischen Archivs und der Historischen Bibliothek der Stadt.

§ 12b Inkrafttreten

Die vorliegende Satzungsänderung des Vereins der „Nauener Heimatfreunde 1990 e.V.“, auf der Gründungsversammlung am 14.11.1990 beschlossen,
geändert am 15.02.2000, und
geändert am 10.03.2005,

tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und wird mit der Eintragung im Vereinsregister rechtskräftig.

Nauen, den 23.03.2010 und 19.04.2011

NOTIZ (kein Bestandteil der Satzung):

geändert am 23.03.2010 <Neufassung>,

geändert am 19.04.2011 <nach § 9 (11) in § 1(2) und § 12a(3)>,